

31. August 1860.

Nro 201.

31. Sierpnia 1860.

(1637)

G d i k t.

(1)

Nro. 10823. Vom Czernowitzer f. f. Landesgerichte wird über Ansuchen des Hersch Herschmann in die Einleitung der Amortisierung nachstehend abhanden gekommener Wechsel gewilligt, als:

1) Ddto. Czernowitz 27. Dezember 1859 über 180 fl. öst. W. zahlbar in Idzestie am 27. Juni 1860 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 1 und akzeptirt vom Gregor Reus.

2) Ddto. Czernowitz 8. Juli 1859 über 100 fl. KM. zahlbar in Idzestie am 8. August 1859 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 21 und akzeptirt vom Leon Reus.

3) Ddto. Michaleny 15. März 1860 über 207 fl. KM. zahlbar in Idzestie am 15. Juni 1859 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 24 und akzeptirt von Moses Fischer.

4) Ddto. Storozinetz 17. Juni 1859 über 41 fl. 12 kr. KM. zahlbar in Idzestie am 19. August 1859 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 3 und akzeptirt von Johann Rey.

5) Ddto. Czernowitz 12. November 1859 über 264 fl. öst. W. zahlbar in Idzestie am 4. Mai 1860 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 4 und akzeptirt vom Gregor Reus.

6) Ddto. Storozinetz 22. Februar 1860 über 23 fl. 52 kr. KM. zahlbar in Idzestie am 28. Juni 1860 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 12 und akzeptirt von Johann Rey.

7) Ddto. Czernowitz 1. Juni 1860 über 146 fl. öst. W. zahlbar in Idzestie am 27. Juni 1860 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 27 und akzeptirt von Alexander Reus.

8) Ddto. Czernowitz 17. Februar 1860 über 48 fl. öst. W. zahlbar in Idzestie am 17. Juli 1860 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 25 und akzeptirt von Gregor Reus.

9) Ddto. Czernowitz 6. November 1859 über 50 fl. KM. zahlbar in Idzestie am 2. Februar 1860 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 6 und akzeptirt von Leon Reus.

10) Ddto. Storozinetz 16. Februar 1860 über 300 fl. öst. W. zahlbar in Banilla am 16. Mai 1860 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 18 und akzeptirt von Osias Stein.

11) Ddto. Storozinetz 1. April 1860 über 20 fl. 48 kr. KM. zahlbar in Idzestie am 15. Mai 1860 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 10 und akzeptirt von Johann Rey.

12) Ddto. Czernowitz 4. September 1859 über 100 fl. KM. zahlbar in Idzestie am 4. Dezember 1859 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 22 und akzeptirt von Leon Reus.

13) Ddto. Storozinetz 6. März 1860 über 216 fl. öst. W. zahlbar in Krasna am 6. Juli 1860 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 19 und akzeptirt von Hersch Goldenzweig.

14) Ddto. Storozinetz 17. Oktober 1859 über 62 fl. öst. W. zahlbar in Idzestie am 17. März 1860 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 28 und akzeptirt von Theodor Grossowa.

15) Ddto. Storozinetz am 28. Juni 1860 über 100 fl. öst. W. zahlbar in Idzestie am 8. Juli 1860 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 30 und akzeptirt von Demeter Berliński.

16) Ddto. Czernowitz 27. Juni 1859 über 100 fl. KM. zahlbar in Idzestie am 27. Juli 1859 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 20 und akzeptirt von Leon Reus.

17) Ddto. Czernowitz 18. März 1860 über 63 fl. öst. W. zahlbar in Idzestie am 18. Dezember 1860 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 9 und akzeptirt von Alexander Reus.

18) Ddto. Storozinetz 19. Februar 1860 über 186 fl. öst. W. zahlbar in Idzestie am 19. August 1860 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 2 und akzeptirt von Demeter Berliński.

19) Ddto. Czernowitz 18. März 1860 über 63 fl. öst. W. zahlbar in Idzestie am 18. Dezember 1860 an die Ordre des Hersch Herschmann, bezeichnet mit Nro. 8 und akzeptirt von Alexander Reus.

Es werden demnach die Inhaber aufgefordert, diese Wechsel, und zwar von Nro. 1 bis 16 binnen 45 Tagen von der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Lemberger Zeitung, und die von Nro. 17 bis 19 binnen 45 Tagen von der jeweiligen Versfallszeit diesem Gerichte vorzulegen und ihre Rechte darauf so gewiß darzuthun, als dieselben für null und nichtig erklärt werden würden.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Czernowitz, am 4. August 1860.

(1638)

G d i k t.

(1)

Nro. 4847. Vom f. f. Bezirksgerichte Brody wird über Ansuchen der Lemberger f. f. Finanz-Prokuratur zur Hereinbringung des im Grunde Verordnung der Rzeszower f. f. Kamerall-Bezirks-Verwaltung vom 15. Februar 1848 Z. 11723 hinter Josef Mayer Oleszycew und Berl Moldauer anhaftenden Einfuhrzolls pr. 696 fl. 31 $\frac{1}{2}$ kr. KM. oder 731 fl. 35 kr. österr. W. sammt den früher mit 4 fl. 35 kr.,

10 fl. 7 fl. 30 kr. und jetzt mit 4 fl. 74 kr. und 10 fl. österr. W. zuerkannten Exekutionskosten die exekutive Heilbietung der in Brody sub Conser. Nro. 442 gelegenen, früher dem Berl Moldauer, jetzt der Feige Blum, rücksichtlich deren Erben Mayer und Güttel Blum mit $\frac{1}{2}$ und dem Isaak Zelnik mit $\frac{1}{2}$ Theilen gehörigen Realität bewilligt, welche hiergerichts in 3 Terminen, nämlich: am 27. September und im Falle des Misslingens am 11. und am 29. Oktober d. J. jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungspreise de praes. 31sten Dezember 1856 Z. 8645 erhobene Werth von 2203 fl. 20 kr. KM. angenommen.

2) Jeder Käuflustige ist verbunden, 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Hand in der Lizitationskommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren, oder galiz. ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurewerthe, oder endlich mittelst Sparkassebücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückzuhalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes, binnen 14 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage des zu Gericht angenommenen Heilbietungskates an gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angelde zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5 von 100 zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf dieser Realität intabulirten Lasten nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, wosfern sich Einer oder der Andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufzündungstermine anzunehmen. Die Aleratia-Forderung wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollte das Haus in den ersten drei, auf den 27. September, 11. Oktober und den 29. Oktober 1860 festgesetzten Terminen nicht um den Ausrufspreis an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. D. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 30. Oktober bestimmt, und sodann dasselbe in einem festzuhaltenden Lizitations-Termine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

7) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realität auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdecreet ertheilt, die auf der Realität haftenden Lasten werden extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

Sollte derselbe nur die erste Kaufschillingshälfte erlegen, so werden sämtliche Lizitationsbedingnisse, insbesondere der rückständige Kaufschillingkrest, im Lastenstande der erstandenen Realität intabulirt und alle Lasten auf den Kaufschillingkrest übertragen.

8) Die Gebühr für die Übertragung des Eigenthumes hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitations-Termine veräußert und das Angelde, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Käuflustigen an das Grundbuch und das f. f. Steueramt gewiesen.

Wovon die Eigenthümer der Realität sub Nr. 442, und zwar: die a) minderjähr. Gittel Blum zu Handen ihres Vaters Leon Blum, dann b) Mayer Blum, c) Isaak Zelnik zu eigenen Händen — ferner die Tabulargläubiger, als: 1) die f. f. Finanz-Prokuratur in Lemberg Namens des h. Alerors bezüglich der Lastenposten 10. 12. 13. 14. 16. 19. und 21.; 2) Chaim Wolf und Hendel Moldauer bezüglich der Lastenposten 7. und 8.; 3) Israel Moldauer und Debora Polak bezüglich der Lastenpost 9; 4) Sime Horowitz bezüglich der Lastenpost 15. und 5) Schaje Basseches und Chave Zelnik bezüglich der Lastenposten 17. 18. und 20., dann der Plumbatur zur Exhib. - Zahl 3418-1860; endlich 6) alle jene Gläubiger, welche nach dem 9. Juli 1860 in das Grundbuch gelangen sollten, dann alle jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugesetzt werden konnte — durch Edikt und den unter Einem bestellten Kurator Herr Advokat Dr. Landau verständigt werden.

(1653)

Aufkündigung.

Nro. 11021. Von Seite der Stanislauer f. f. Kreisbehörde wird bekannt gegeben, daß zur Verpachtung der Weg- und Brückenmauthen auf den hierkreisigen Landestrassen auf die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 die Offertenverhandlung hierauf gesplogen werden wird.

Die Mautstationen, Tarifsätze und Ausrufungspreise sind in dem nachstehenden Ausweise erschlich gemacht.

Die Verpachtung dieser Mauthen wird ausschließlich auf Grundlage versiegelter Offerten nach Analogie der hohen Statthalterei-Verordnung vom 13. Juni 1856 Zahl 23821 und der für die Verpachtung der Kieratalmauthen mit Dekret der f. f. Kameral-Gefallen-Verwaltung vom 20. Juli 1832 Zahl 28848 vorgeschriebenen Formulare der allgemeinen und speziellen Verpachtungs-Bedingnisse geschehen.

Offerten aus der Mitte der Konkurrenz, seien es einzelne Parteien oder mehrere in Gesellschaft, wird vor auswärtigen der Vorzug gegeben.

Die versiegelten Offerten müssen längstens bis 23. September 1860 6 Uhr Nachmittags bei der f. f. Kreisbehörde überreicht oder eingelangt sein; nach Ablauf dieses Termins werden die eingelangten Offerten ausnahmslos unberücksichtigt bleiben.

Am 24. September 1860 um 10 Uhr Vormittags werden die eingelangten Offerten bei der f. f. Kreisbehörde kommissionaliter unter Beziehung zweier Zeugen eröffnet werden. — Jedem, der sich mit dem Empfangsschein über eine vorschlagsmäßig überreichte Offerte ausweist, ist das Beiwohnen bei dieser Eröffnung gestattet.

Jede Offerte muß gesiegelt und mit der Bestätigung über das erlegte Badium belegt, von Außen mit dem Namen des Unternehmungslustigen bezeichnet, und über deren Uebergabe vor Ablauf des obigen Termins dem Ueberreichenden eine Empfangsbestätigung ausgefolgt werden.

Jede Offerte muß ausdrücklich die Zusicherung enthalten, daß sich der Offerten allein in den gedruckten Lizitations- eigentlich Vertrag-Bedingnissen enthaltenen allgemeinen, und dem von Fall zu Fall festzusehenden besonderen Verbindlichkeiten und den Bestimmungen der vorliegenden Kundmachung unterziehe.

In der Offerte muß die Mautstation, für welche der Aufschlag gemacht wird, mit Hinweisung auf die festgesetzte Pachtzeit gehörig bezeichnet, und die Summe, welche gebeten wird, in einem einzigen zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angegeben werden.

Das Badium, über dessen Erlag sich in der Offerte auszuweisen ist, beträgt 10% des Ausrufungspreises.

Die Offerte muß mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerten, dem Charakter und Wohnorte desselben unterschrieben sein.

Wenn mehrere Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich bei der Eröffnungs-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerten als Besitzer zu betrachten ist.

Von der f. f. Kreisbehörde.

Stanislau, am 19. August 1860.

Odwieszczenie.

(2)

Nr. 11021. Ze strony c. k. urzędu obwodowego oznajmia się, iż w Stanisławowie przedsięwzięta będzie pertraktacja w celu wydzierzawienia myt drogowych i mostowych na drogach krajowych w obwodzie Stanisławowskim znajdujących się, na czas od 1. listopada 1860 do końca października 1861 w drodze ofert pisemnych.

Stacye mytowe, wymiary taryfy i ceny fiskalne, są w przyleżonym wykazie wyrażone.

Wydzierzawienie myt edbywać się będzie w drodze przedsiębierstwa, wyłącznie na podstawie opieczętowanych ofert według analogii postanowień rozporządzenia Namiestnictwa z d. 13. czerwca 1856 r. 23821 i dla wydzierzawienia myt eraryalnych dekretem admistreyi dochodów skarbowych z dnia 20. lipca 1832 r. 28848 przepisanych formularzy powszechnych i specjalnych warunków wydzierzawienia.

Oferentom z pośród konkurencji, bądź to pojedyńczym stronom, lub kilku w spółce będącym, daje się pierwszeństwo przed obecnymi.

Oferty opieczętowane muszą być najdalej do 23. września 1860 do 6tej godz. po południu do c. k. urzędu obwodowego oddane lub przesłane; po upływie tego terminu wniesione oferty będą zupełnie i bez wyjątku nieuwzględnione.

Dnia 24. września 1860 o 10tej godz. przedpołudniem oferty wniesione w urzędzie obwodowym komisjonalnie w obecności dwóch świadków rozpieczętowane zostaną. — Każdemu wykazującemu się poświadczaniem podanej według przepisów oferty dotyczącej pertraktacji, wolno jest być obecnym przy tem rozpieczętowaniu.

Każda oferta musi być opieczętowana, zaopatriona stwierdzeniem złożonego wady, i oznaczona zewnątrz nazwiskiem przedsiębiorcy, a podającemu takowej przed upływem terminu wydanem będzie stwierdzenie, iż oddaną została.

Każda oferta musi wyraźnie zawierać zapewnienie, iż oferent poddaje się wszystkim w drukowanych licytacyjnych warunkach, a właściwie w warunkach ugody zawartym ogólnym, tudzież od czasu do czasu stanowić się mającym szczególnym zobowiązaniem niniejszego ogłoszenia.

W ofercie musi być stacja mytowa, na którą wniosek ceny podanym będzie, z wskazaniem na czas dzierzawy wyraźnie oznaczoną i suma wnioskowana w jednej zarazem liczba i słowami wyrażonej ilości, oznaczoną być.

Wady, którego złożenie w ofercie poświadczaniem wykazane być musi, wynosi 10% od ceny fiskalnej.

Oferta musi być imieniem i nazwiskiem familialnym oferenta, z wymienieniem charakteru i miejsca zamieszkania podpisana.

Jeżeli więcej ofert na jedną i tą samą kwotę brzmieć będą, to zaraz przez komisje otwieraniem ofert w drodze losowania rozstrzygnie się, który oferent najkorzystniejszym uważany będzie.

Od c. k. władz obwodowej.

Stanisławów, dnia 19. sierpnia 1860.

Landestrassse	Mauthstation	Tariffsatz für die		Ausrufungs- preis	Badium	Anmerkung.
		Weg- Mauth	Brücken- Mauth			
Stanisławów - Bursztyn	Jamnica	3 Meilen	II. Tarif- Klasse	3211	76 1/2	321
	Halicz	2 Meilen	III. Tarif- Klasse	5888	23 1/2	589
Sielec - Zaleszczyk	Tłumacz	3 Meilen	—	3200	—	320
	Miłowanie	2 Meilen	II. Tarif- Klasse	1400	—	140
dto.	Jezupol	1 Meile	III. Tarif- Klasse	1075	—	107
	Buczacz	2 Meilen	II. Tarif- Klasse	4430	28	443
Tyśmienic - Kolomea	Otynia	—	I. Klasse des Privatbrück- enmauth- Tariff	820	—	82

Stanisławów, am 19. August 1860.

(1625)

Konkurs-Ausschreibung.

(2)

Nro. 28289. Demnächst wird in Erledigung gelangen:

Die Hauptamts-Einnahmersstelle bei der f. f. Sammlungskasse, zugleich Hauptzollamt II. Klasse in Tarnopol in der IX. Diätenklasse, dem Gehalte jährlicher 1050 fl., dem Genüse eines Naturalquartiers, oder in dessen Ermangelung des sistematischen Quartiergebudes und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kauzion im Gehaltsbetrage.

Die Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Sprachkenntnisse, dann der Prüfungen aus der Verrechnungskunde und den Kassavorschriften binnen 6 Wochen bei der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol einzubringen.

Von der f. f. Finanz-Landes-Direktion.
Lemberg, am 17. August 1860.

(1634)

Lizitazions-Kundmachung.

(2)

Von Seite der k. k. Genie-Direktion zu Lemberg wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der, in den drei Militärjahren 1861, 1862 und 1863, an den Militär-Aerarial- und zu Militärzwecken gemieteten Gebäuden im Zölkiewer Genie-Direktions-Filial-Bezirk erforderlichen Professionisten-Arbeiten, als: Maurer-, Steinmeß-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher-, Spängler-, Kupferschmied-, Wagner- und Binder-Arbeiten, am 13. September 1860 in der Genie-Direktions-Kanzlei zu Lemberg (Sixtuskens-Gasse, Udryckisches Haus, Nr. 684 $\frac{1}{4}$) die Lizitazions-Verhandlung mittels schriftlicher Offerte vorgenommen werden wird.

Die Offerte müssen folgenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Berücksichtigung geeignet befunden werden sollen:

- 1) Muß dasselbe mit einer 36 kr. Stempelmarke, dann mit einem in diesem Jahre ausgestellten ortsbürgerlichen Zeugnisse über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögens-Umstände des Offerenten versehen und gehörig gesiegelt sein; ferner den Anboth in Prozenten-Zuschuß oder Nachlaß von den Grundpreistarifen, und zwar für den Zölkiewer und Złoczower Kreis eigene, und für Grodek sammt Vorderberg eigene Grundpreise, sowohl in Ziffern als Buchstaben, dann die Unterfertigung des Offerenten mit Vor- und Zuname, das Datum, so wie die Angabe dessen Wohnorts enthalten.
- 2) Muß dasselbe bis 12. September 1860, 6 Uhr Nachmittags, an die k. k. Genie-Direktion zu Lemberg übergeben werden. Später einlangende Offerte werden durchaus nicht berücksichtigt.
- 3) Muß dasselbe das Badium, welches

	Für den Zölkiewer u. Złoczower Kreis		Für d. Station Grodek mit Vorternberg	
	fl.	kr.	fl.	kr.
für die Erd-, Maurer u. Steinmeß-Arbeiten	200	—	150	—
" " Zimmermanns-	150	—	100	—
" " Tischler-	50	—	40	—
" " Schlosser-	40	—	30	—
" " Glaser-	20	—	10	—
" " Anstreicher-	10	—	5	—
" " Spängler-	10	—	5	—
" " Kupferschmied-	10	—	5	—
" " Wagner- und Binder-	10	—	5	—
Summe	500	—	350	—

beiträgt, enthalten.

Offerte, welche auf die etwaige Uebernahme aller Professionisten-Arbeiten des ganzen Genie-Direktions-Filial-Bezirks lauten, werden bevorzugt, und müssen als Badium die in der Rubrik "Summe" ausgewiesenen Beträge enthalten. Dieses Badium, welches der Ersteher auf das Doppelte als Kauzton zu ergänzen hat, kann im barem Gelde, in Staats-Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in fidejussorischen, von der k. k. Finanz-Prokuratur annehmbar erkannten Bürgschafts-Instrumenten bestehen; auch kann die im Barem erlegte Kauzton nachträglich gegen derlei Obligationen oder Instrumente ausgewechselt werden.

- 4) Muß in dem Offerte die Erklärung der Uebernahme der Arbeitsleistung genau bezeichnet, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerenten die Solidar-Verpflichtung derselben gegenüber dem Aerar enthalten sein.

- 5) Muß selbes die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die Lizitazions-, respective Kontrakts-Bedingnisse genau kennt, und für die Einhaltung dieser Bedingungen sowohl mit der Kauzton, als auch mit seinem übrigen Vermögen so haften will, als ob er das die Stelle des Kontrakts vertretende Lizitazions-Protokoll unterschrieben hätte.

- 6) Offerte, wornachemand unter Beziehung auf andere Offerte um ein oder einige Perzentage besser bietet, als der ihm zur Zeit noch unbekannte Bestboth, werden nicht beachtet.

Die Lizitazions-Bedingungen so wie die Preistarife können bei der k. k. Genie-Direktion in Lemberg, von heute an, in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

Lemberg, am 5. August 1860.

(1660)

G e t t.

(2)

Nro. 5606. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte werden alle auf der, der Fr. Sophie und dem hrn. Johann Mycielskie gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Advokatje Smolnik mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiermit in Kenntniß gesetzt, daß das Entlastungs-Kapital für alle aufgehobenen unterthänigen Leistungen und Bezüge in diesen Gütern mit der Gesamtsumme von 2516 fl. in KM. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission oder schriftlich durch das Einreichungsprotokoll dieses k. k. Kreisgerichts ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfallsigen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe der angeprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfallsigen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfand-

recht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichts hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 27. September 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Überweisung seiner Forderung auf das Entlastungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patents vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungskapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patents vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verschont geblieben ist.

Aus dem Rath'e des k. k. Kreisgerichtes.
Przemysl, am 19. Juli 1860.

(1636)

Lizitazions-Kundmachung.

(2)

Von Seite der k. k. Genie-Direktion zu Lemberg wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der in den Militärjahren 1861, 1862 und 1863 an den Militär-Aerarial- und zu Militärzwecken gemieteten Gebäuden im Stanislauer Genie-Direktions-Filial-Bezirk, und zwar in der Station: Stryj, Bolechów, Drohowyze und Mikołajów erforderlichen Professionisten-Arbeiten, als: Maurer-, Steinmeß-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, (mit Ausnahme der Station Stryj), Anstreicher-, Spängler-, Kupferschmied-, Wagner- und Binder-Arbeiten, am 20. September 1860, in der Genie-Direktions-Kanzlei zu Lemberg, Sixtuskens-Gasse Udryckisches Haus Nro. 684 $\frac{1}{4}$, die Lizitazions-Verhandlung mittels schriftlicher Offerte vorgenommen werden wird.

Die Offerte müssen folgenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Berücksichtigung geeignet befunden werden sollen:

- 1) Muß dasselbe mit einer 36 Kreuzer Stempelmarke, dann mit einem in diesem Jahre ausgestellten ortsbürgerlichen Zeugnisse über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögens-Umstände des Offerenten versehen und gehörig gesiegelt sein; ferner den Anboth im Prozenten-Zuschuß oder Nachlaß von den Grundpreistarifen, sowohl in Ziffern als Buchstaben, dann die Unterfertigung des Offerenten mit Vor- und Zuname, das Datum, so wie die Angabe dessen Wohnorts enthalten.

- 2) Muß dasselbe bis 19. September 1860, 6 Uhr Nachmittags an die k. k. Genie-Direktion zu Lemberg übergeben werden. Später einlangende Offerte werden durchaus nicht berücksichtigt.

- 3) Muß dasselbe das Badium, welches für Stationen Stryj, Bolechów, Drohowyze und Mikołajów

für die Erd-, Maurer- und Steinmeß-Arbeiten	100 fl.
" " Zimmermanns-Arbeiten	100 fl.
" " Tischler-	50 fl.
" " Schlosser-	40 fl.
" " Glaser-	10 fl.
" " Anstreicher-	10 fl.
" " Spängler-	10 fl.
" " Kupferschmied-	5 fl.
" " Wagner- und Binder-Arbeiten	5 fl.
Summe	330 fl.

beiträgt, enthalten.

Offerte, welche auf die etwaige Uebernahme aller Professionisten-Arbeiten der sämtlichen vorausgewiesenen Stationen lauten, werden bevorzugt und müssen als Badium die in der Rubrik "Summe" ausgewiesenen Beträge enthalten. Dieses Badium, welches der Ersteher auf das Doppelte als Kauzton zu ergänzen hat, kann inbarem Gelde, in Staats-Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in fidejussorischen, von der k. k. Finanz-Prokuratur annehmbar erkannten Bürgschafts-Instrumenten bestehen; auch kann die im Barem erlegte Kauzton nachträglich gegen derlei Obligationen oder Instrumente ausgewechselt werden.

- 4) Muß in dem Offerte die Erklärung der Uebernahme der Arbeitsleistung genau bezeichnet, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerenten die Solidar-Verpflichtung derselben gegenüber dem Aerar enthalten sein.

- 5) Muß selbes die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die Lizitazions-, respective Kontrakts-Bedingnisse genau kennt, und für die Einhaltung dieser Bedingungen sowohl mit der Kauzton, als auch mit seinem übrigen Vermögen so haften will, als ob er das die Stelle des Kontrakts vertretende Lizitazions-Protokoll unterschrieben hätte.

- 6) Offerte, wornachemand unter Beziehung auf andere Offerte um ein oder einige Perzentage besser bietet, als der ihm zur Zeit noch unbekannte Bestboth, werden nicht beachtet.

Die Lizitazions-Bedingungen so wie die Preistarife können bei der k. k. Genie-Direktion in Lemberg, von heute an, in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

Lemberg, den 5. August 1860.

(1644)

Kundmachung.

(3)

Nro. 33420. Zur Sicherstellung der Behebung der heutigen Wasser- und Eisstoßschäden auf der Brzezener Verbindungsstraße im Stanislauer Straßenbaubezirk, wird hiermit die Offertverhandlung ausgeschrieben, und zwar für folgende Objekte:

Reparatur beim Kanal Nro. 1	53 fl. 84 fr.
detto bei der Brücke Nro. 68 ³ / ₄	61 " 02 ¹ / ₂ "
detto Nro. 64	93 " 62 "
Neubau der Fluthbrücke Nro. 69 ¹ / ₂	379 " 74 ¹ / ₂ "
Herstellung beim Stranddamm in der 17ten Meile ³ / ₄ km	582 " 53 "

Zusammen 1170 fl. 76 fr.

d. i. Ein Tausend Einhundert Siebzig Gulden 76 fr. östl. Währ.

Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre mit 10% Badium belegten Offerten längstens bis 10. September 1860 bei der Stanislawower k. k. Kreisbehörde zu überreichen.

Die sonstigen allgemeinen und speziellen Offertbedingnisse können bei der Stanislawower k. k. Kreisbehörde oder bei dem dorisigen Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Bon der k. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, am 25. August 1860.

Obwieszczenie.

Nro. 33420. Dla zabezpieczenia naprawy tegorocznych szkód zrządzonej wodą i kryhami lodu na brzezańskim gościńcu komunikacyjnym w Stanisławowskim powiecie budowli gościńców rozpisuje się niniejszem licytację za pomocą ofert, a mianowicie na następujące przedmioty:

Reparacja przy kanale Nro. 1	53 zł. 84 c.
detto. " moście Nro. 68 ³ / ₄	61 " 02 ¹ / ₂ "
detto " Nro. 64	93 " 62 "
Zbudowanie nowego mostu Nro. 69 ¹ / ₂	379 " 74 ¹ / ₂ "
Naprawa tamy gościńcowej na 17stej mili ³ / ₄ , km	582 " 53 "

Razem 1170 zł. 76 c.

to jest tysiąc sto siedmdzięsiąt złotych 76 c. wal. austr.

Cheących licytować zaprasza się niniejszem, aby w swoje oferty z załączaniem 10% wadyum przedłożyli najdalej po dzień 10go września 1860 c. k. władzy obwodowej w Stanisławowie.

Inne tak ogólne jak specjalne warunki licytacji przejrzeć można u c. k. władz obwodowej w Stanisławowie lub w tamtejszym powiecie budowli gościńców.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 23. sierpnia 1860.

(1651)

G d i k t.

(3)

Nr. 11515. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte als Verlassenschafts-Abhandlungs-Instanz wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß die zum Nachlaß des Andreas Aywas gehörigen Güter Ober- und Unter-Synoutz, dann Gerbouts, in der Bukowina gelegen, auf die Dauer bis Ende April 1864 lizitativ verpachtet werden, welche Lizitation am 25. September 1860 Früh 9 Uhr bei diesem k. k. Landesgerichte abgehalten werden wird.

Zum Austrufspreise wird die Summe von 4100 fl. östl. W. angenommen. Jeder Pachtlustige hat vor Beginn der Lizitation als Badium den Betrag von 1000 fl. östl. W. bei der Lizitations-Kommission zu erlegen, die näheren Bedingungen können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 22. August 1860.

(1643)

V o r l a d u n g.

(3)

Nro. 8906. Nachdem der Eigentümer der laut Thatschrift vom 3. August am 2. August 1860 im Feldwirthshause zu Miehlam Złoczower Kreises von der Finanzwache unter Anzeigungen einer Gefälls-, Übertretung angehaltenen Gegenstände, als: 4 Stück Kittat, 4 Stück Baumwolleinwand, 8 Stück Perfail, 2 St. Manchester, 1 Stück Lassing, 1 Stück Wollzeug, 4 Stück Sonnes und 10 Absch. Baumwolltücher, dann zwei Pferde sammt einem Bauernwagen unbekannt ist, so wird Federmann, der einen Anspruch auf diese Gegenstände geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtsanzlei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Brody zu erscheinen, wdrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Bon der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Brody, den 24. August 1860.

Zawezwanie.

Nro. 8906. Gdy właściciel przedmiotów według opisania istoty czynu z dnia 3go sierpnia w dniu 2go sierpnia 1860 w karczmie w polu w Miehlam, obwodzie Złoczowskim, przez straż skarbową wśród oznaków przekroczenia przepisów o dochodach skarbowych przytrzymanych, jako to: 4 sztuk kitaju, 4 sztuk płótna bawełnianego, 8 sztuk perku, 2 sztuk manszestru, 1 sztuk lastyku, 1 sztuk materyi wełnianej, 4 sztuk zonesu i 10ciu sztuk chustek bawełnianych, tudzież dwóch koni wraz z wożem chłopskim, jest niewiadomy, przeto wzywa się kazdego, kto sądzi, iż może udowodnić

swe prawo do tych przedmiotów, aby w przeciągu dziewięciu dni, licząc od dnia ogłoszenia niniejszego zawezwania, stawił się w kancelarii urzędowej c. k. skarbowej dyrekeyi krajowej w Brodach, w przeciwnym bowiem razie, gdyby tego zaniechał, postąpi się z przytrzymaną rzeczą stosownie do ustaw.

Od c. k. powiatowej dyrekeyi finansowej.
Brody, dnia 24. sierpnia 1860.

(1635) Lizitazions-Kundmachung.

(3)

Von Seite der k. k. Genie-Direktion zu Lemberg wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der in den drei Militär-Jahren 1861, 1862 und 1863 an den Militär-Aerarial- und zu Militärzwecken gemieteten Gebäuden in dem Przemyśler Genie-Direktions-Filialbezirk, und zwar in den Stationen: Przemyśl, Jaworów, Sadowa Wisznia, Skło, Głemboka, Jarosław, Sambor und Hruszow, erforderlichen Professionisten-Arbeiten, als: Maurer-, Steinmech-, Zimmermann-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher-, Spangler-, Kupferschmied-, Wagner- und Binder-Arbeiten, am 14. September 1860, in der Genie-Direktionsanstalt zu Lemberg (Sixtusken-Gasse Nr. 684²/₄, 2ten Stock, Udrycki'sches Haus) die Lizitazions-Verhandlung mittels schriftlicher Offerte vorgenommen werden wird.

Die Offerte müssen folgenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Berücksichtigung geeignet befunden werden sollen:

- 1) Muß dasselbe mit einer 36 fr. Stempelmarke, dann mit einem in diesem Jahre ausgestellten ortsbürgerlichen Zeugnisse über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögensumstände des Offerenten versehen und gehörig versiegelt sein; ferner den Aufboth in Perzenten-Zuschuß oder Nachlaß von den Grund-Preistabellen in östl. Währ., sowohl in Ziffern als Buchstaben, dann die Unterfertigung des Offerenten mit Vor- und Zusamen, das Datum, so wie die Angabe dessen Wohnortes enthalten.
- 2) Muß dasselbe bis zum 13. September 1860, längstens bis 6 Uhr Nachmittags, an die k. k. Genie-Direktion in Lemberg übergeben werden.

Später einlangende Offerte werden durchaus nicht berücksichtigt.

- 3) Muß dasselbe das Badium, welches

für die Maurer- und Steinmech.-Arbeiten	200 fl.
" Zimmermanns-	150 fl.
" Tischler-	50 fl.
" Schlosser-	40 fl.
" Glaser-	20 fl.
" Anstreicher-	10 fl.
" Spangler-	10 fl.
" Kupferschmied-	10 fl.
" Wagner- und Binder-	10 fl.

Zusammen 500 fl. beträgt, erhalten.

Offerte, welche auf die erwägige Nebernahme aller Professionen-Arbeiten des benannten Filialbezirks, mit Ausnahme der Station Drohobycz, lauten, werden vorzugewiese berücksichtigt und müssen als Badium die in der Rubrik "Summe" ausgewiesenen Beträge enthalten; dieses Badium, welches der Ersteher auf das Doppelte als Kauzion zu ergänzen hat, kann in baarem Gelde, in Staats-Obligationen nach dem börsemäßigen Kurse, oder in fidejussorischen, von der k. k. Finanz-Prokuratur annehmbar erkannnten Bürgschafts-Instrumenten bestehen; auch kann die im Baaren erlegte Kauzion nachträglich gegen derlei Obligationen oder Instrumente ausgetauscht werden.

- 4) Muß in dem Offerte die Erklärung der Nebernahme der Arbeitsleistung genau bezeichnet, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offertern die Solidar-Verpflichtung derselben gegenüber dem Aerar enthalten sein.
- 5) Muß selbes die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die Lizitazions-, respective Kontrakts-Bedingnisse genau kennt, und für die Einhaltung dieser Bedingungen sowohl mit der Kauzion, als auch mit seinem übrigen Vermögen so hafien will, als ob er das die Stelle des Kontrahentes vertretende Lizitazions-protokoll unterschrieben hätte.
- 6) Offerte, wornachemand unter Beziehung auf andere Offerte um ein oder einige Perzenten besser bietet, als der ihm zur Zeit noch unbekannte Bestboth, werden nicht beachtet.

Die Lizitazionsbedingungen als auch die Preisarife können sowohl bei der k. k. Genie-Direktion in Lemberg, als auch beim k. k. Genie-Direktions Filiale zu Przemyśl in den gewöhnlichen Amtsständen, von heute an, eingesehen werden.

Lemberg, am 5. August 1860.

(1641) E d y k t.

(3)

Nro. 2756. Odnosnie do edyktu pod dniem 17go marca 1860 do liczby 996 obwieszczonego, moc którego spadkobiercy po s. p. zmarłym księdzu Mikołaju Sokolowskim do oświadczenie się do spadku i udowodnieniu swego prawa spadkobierstwa wezwani zostali, czyni się niniejszem wiadomo, że zamiasz mianowanego kuratora pana Jana Zbyszewskiego pan Feliks Szczepiński z Buska za kuratora masy po wyżej wspomnionym zmarłym niniejszem mianuje się.

Z c. k. sądu powiatowego.
Busk, 20. lipca 1860.

(1623)

Rundmachung.

(2)

Nr. 4844 Abth. 5. Das hohe Armee-Ober-Kommando hat mit dem Reskripte vom 31. Juli l. J. Abth. 13 Nr. 3013 angeordnet, die Verfrachtung sämmtlicher im Militär-Jahr 1860/61 zur Verführung kommenden Militär-Aerarial-Güter durch eine Offerts-Verhandlung sicher zu stellen.

Vom Landes-General-Kommando werden in dieser Richtung nachstehende Grundsätze aufgestellt, und für dieselben, welche diese Verführung zu übernehmen gedenken, folgende Bedingungen vorgezeichnet.

1) Die Sicherstellung der vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 vorkommenden Verfrachtung hat alle innerhalb den Grenzen eines oder mehrerer Kronländer zu transportirenden Militär-Güter zu umfassen, ausgenommen die Natural-Verpflegs-Gegenstände und Baumaterialien im Allgemeinen, dann die Verfrachtung der Monturs-Güter von der Monturs-Kommission in Jaroslau in die hierländigen Stabs-Stationen, so wie die Retourfrachten der Monturs-güter von den Stabs-Stationen an die Jaroslauer Monturs-Kommission im Bereich des Generalates.

2) Gegenstand der Verfrachtungs-Sicherstellung bilden sobin, nebst den beizustellenden Weitwagen für die Geforte dem Munitions- und Waffen-Transporte, alle Routen bis zum Beginn, oder vom Endpunkt der Eisenbahnen, und alle Routen bis zum Abfahrtspunkt oder Landungsplätze der Dampfschiffe, ferner Loco- und Kaleschfuhren in Lemberg und Krakau.

Es sind sonach hierunter die Zu- und Absahrten von und zu den Eisenbahn-Stationen oder Abfahrt- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferner alle Utranspoitirungen pr. Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel oder Ruder-Schiffen verstanden.

Zur Verführung können gelangen:

a) Monturs-, Armaturs- und Rüstungs-Sorten aus den hierländigen Ergänzungs-Bezirk-Stationen, respektive aus den Augmentations-Vorräthen den Regimentern, und zwar:

1. Von der Station Czernowitz,
2. " " Kolomea,
3. " " Stanislau,
4. " " Stryj,
5. " " Tarnopol,
6. " " Brzeżan,
7. " " Lemberg,
8. " " Przemyśl,
9. " " Sanok,
10. " " Neu-Sandez,
11. " " Wadowice.

b) Augmentations-Vorräthe für die hierlands dislozierten Truppen aus den in andern Provinzen beständlichen Ergänzungs-Bezirk-Stationen.

c) Armatur, Rüstung und Munition von dem Zeugs-Artillerie-Kommando Nro. 6 in Lemberg in die hierländigen Stabs-Stationen, so wie sonstige Artillerie-Güter aus dem hierortigen Zeughause in irgend eine Station im Generalate und in andere Kronländer.

d) Militär-Aerarial-Güter vom hiesigen Landes-Führwesen-Kommando oder Material-Depot in Drohobycz im Bereich des Generalates oder nach auswärts.

e) Militär-Güter des Militär-Gefüsts in Radautz, dann das Militär-Hengsten-Depot in Drohowyze und des Filials in Olchowec unter sich und dann nach auswärts.

f) Militär-Güter der hierlands stationirten oder künftig disloziert werden könnten Truppen und Anstalten in die bestimmte Garnisons-, und bei einem eintretenden Wechsel in die neue Garnisons-Station.

g) Betten-Sorten aus der Jaroslauer Monturs-Kommission in die hierländigen Betten-Magazine, dann unter sich und nach auswärts.

h) Medikamente von dem Medikamenten-Depot in Lemberg an die hierländigen Militär-Spitäler und sonstige Anstalten.

i) Die Monturs-Güter der Jaroslauer Monturs-Kommission an die anderen Monturs-Kommissionen und dieß vom 1. Jänner bis Ende Oktober 1861.

k) Endlich die von auswärts einlangenden Frachten der sub c), d), e), f), g), i) und h) bezeichneten Militär-Güter in die bestreifenden Stationen.

3) Das zu transportirende Gut soll vom Anfangs- oder Erzeugungsort direkte zum Bedarfs- oder Verbrauchs-Orte geführt werden, und diese direkte Transportirung darf nur unterbrochen werden, durch die auf der geraden Route etwa liegenden Eisenbahnstrecken und die von den Dampfschiffen befahren werdenden Linien.

4) Bei Benützung der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Linien tritt hinsichtlich des zu speditionen Gutes die Nothwendigkeit einer derartigen Sicherstellung durch Zivil-Kontrahenten nicht ein.

Das zu speditione Gut wird in diesem Falle von der speditionen Truppe oder Armee-Anstalt, oder von der zunächst an der Eisenbahnstation, oder dem Dampfschiffahrts-Abfahrtspunkte stationirten Militärbehörde selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn, oder bis an den Landungsplatz aufgegeben, am Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Landungsplatz aber vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiffen übernommen, sohin entweder direkte an den Verbrauchs- oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an den im nächstgelegenen Kronlandsbezirke aufgestellten Kontrahenten für die Land-

oder Wasserfracht behufs der Weiterspedition an den Bedarfs- oder Verbrauchs-Ort abgegeben werden.

Um jeden möglichen Zweifel über den beabsichtigten Modus einer derlei direkten Verfrachtung zu beseitigen, wird beispielsweise eine von der Monturs-Kommission in Jaroslau an jene in Carlsburg stattzufindende Güter-Versendung erörtert.

In dem gegebenen Falle würde der für Galizien aufgestellte Fuhrenkontrahent das zu speditione Gut von Jaroslau nach Przeworsk führen, dortselbst angelangt, wird dasselbe von einem Militär-Organ zur direkten Verführung bis Arad oder Temesvar der Eisenbahn übergeben, in Temesvar oder Arad würde der betreffende im Banat aufgestellte Fuhrenkontrahent das Gut von der Eisenbahn übernehmen und direkte nach Carlsburg spedition.

Sollte die Transportirung über Carlsburg hinaus beispielsweise nach Kronstadt stattfinden, so spedit der Kontrahent von Temesvar das Gut an den für Siebenbürgen bestellten Kontrahenten, welcher dessen Abgabe nach Kronstadt besorgt.

In ähnlicher Weise wird nach Thunlichkeit bei Pulver-, Salpeter-, Schwefel- &c. Verfrachtungen unter analogen Verhältnissen verfahren.

5) Die entfallenden Transports-Auslagen werden im Einklange mit den bestehenden Vorschriften, von jener Anstalt oder Truppe, an welche das Gut spedit wird, bezahlt.

Bei der oben beispielweise angeführten Spedition von Jaroslau nach Carlsburg wurde sonach der Frachtlohn von Jaroslau nach Przeworsk von der zu Przeworsk befindlichen, die Auslagen von Przeworsk nach Temesvar oder Arad von der dortselbst stationirten Militärbehörde, der Frachtlohn von Temesvar oder Arad, endlich nach Karlsburg von der dortigen Monturs-Kommission zu entrichten, und letzterer die zu Przeworsk, Temesvar und Arad ausbezahlten Frachtlöhne zuzurechnen sein.

6) Die übernehmenden Militär-Behörden am Ausgangs- oder Endpunkte der Bahnen oder der Abfahrt- oder Landungsplätze der Dampfschiffe sind verpflichtet, das anlangende Militärgut bei dessen Uebernahme zu untersuchen, ob an den Verschlägen, Colli oder Ballen keine äußerliche Verlezung wahrnehmbar, ob die Plomben vorhanden sind, ob sämmtliche im Frachtbriefe aufgeführten Fässer, Colli, Verschläge oder Ballen das angegebene Spurko-Gewicht haben.

Vorgefundene diesfällige Anstände werden unter Beziehung der nöthigen Individuen von Seite des Militärs und des Bahn- oder Dampfschiffahrts-Expeditis, des Bevollmächtigten des Fuhrenkontrahenten und der in Loco befindlichen Zivil- oder Gerichtsbehörde allsogleich kommissionel erhoben, das diesfällige Kommission-Protokoll wird aber derjenigen Armee-Anstalt oder jener Truppe zur Umtshandlung zugesellt, an welche das Gut spedit wird.

7) Jeder aufgenommene Kontrahent muß im Siche des Landes-General-Kommandos, dann am Orte, wo sich Armee-Anstalten befinden, Bestellte aufstellen und nachhaft machen, damit sich an selbe bei vor kommenden Verfrachtungen direkte verwendet werden könne.

8) Der Kontrahent beziehungsweise dessen Bestellter ist verpflichtet jedes Frachtquantum vom Tage der ihm zugestellt werden den schriftlichen Weisung im Ganzen oder in bestimmten Parthien, wie solches ihm zugewiesen werden wird, längstens binnen 10, Sage! Zehn Tagen in den entfernen Stationen, nach Umständen jedoch und bei besonderer Dringlichkeit dann in Loco auch früher zu beheben.

9) Die gefährlichen und nicht gefährlichen Güter hat der Kontrahent auf gehörig ausgerüsteten Wagen zu verladen, und zur Verwahrung der Fracht vor dem Eindringen der Nässe und der Sonnenstrahlen die erforderlichen Rohrdecken und Plachen, sowie das sonstige Packmateriale nach Bedarf aus Eigenem beizustellen und ebenso die Pack-, Auf- und Ablad-Kosten aus Eigenem zu bestreiten.

10) Ist der Kontrahent verpflichtet die übernommenen Güter unaufgehalten und in einem Zuge an den Bestimmungsort zu befördern, solche unterwegs nirgends, außerordentliche zu erweisende Unfälle ausgenommen, abzulegen oder auf andere Wagen zu überladen, sondern dieselben im geraden Zuge ungeheilzt an den Bestimmungsort zu bringen. Der Kontrahent hat jedem Transporte, der aus mehreren Wagen besteht und am nämlichen Tage abgeht, über Verlangen einen verlässlichen Kondukteur beizugeben.

Zugleich behält sich das Militär-Aerar das Recht vor, den abgehenden nicht gefährlichen Frachten erforderlichenfalls eine Militär-Eskorte auf ärarische Kosten beizugeben.

11) Bei Gewehrtransporten wird dem Verfrachter eine Militär-Eskorte von einem Unteroffiziere und zwei Gemeinen beigegeben, und der Kontrahent ist verpflichtet nicht nur diese Mannschaft unentgeltlich mitzunehmen, sondern es haben sich auch dessen Fuhrleute oder Schaffer nach dem zu fügen, was der Transportführer bezüglich der Einhaltung der Bedingungen und der guten Konservirung der Fracht vermöge der beihabenden Instruktion zu veranlassen haben wird.

12) Der Termin zur Ueberführung des übernommenen Gutes wird mit Rücksicht auf die von der Kreisbehörde bestätigt werden den Meilenanzahl in der Art festgesetzt, daß als Minimum im Winter 3 und in den Sommermonaten 4 Meilen pr. Tag angenommen werden, die Ladung sonach in der hiernach entfallenden Anzahl Tage an den Bestimmungsort zu bringen ist.

13) Das Militär-Aerar bleibt berechtigt, wenn das zu versführende Gut in der festgesetzten Zeit nicht behoben würde, oder während des Transportes durch Verschulden des Kontrahenten stehen bliebe, dasselbe auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten an den Bestimmungsort versführen zu lassen.

14) Der Kontrahent hat jeden auf dem Transporte durch eigene

oder seiner Fuhrleute Schuld und Nachlässigkeit an dem Aeratalgut zugefügten Schaden in dem normirten Preise der bezüglichen Güter mit Aufschlag der 15% Reickosten dem Militär-Aerar im Gelde zu erszegen.

15) Ist das ärarische Gut gegen Vorzeigung des ämtlichen Ladenscheines zollfrei, es kann sonach die Zollentrichtung nur dann statifinden, wenn solche gegen alles Vermuthen für das Aeratalgut bezahlt werden müste, in welchem Falle jedoch die Zoll-Volleten beigebracht werden müssten.

Dagegen wird der Kontrahent alle sonstigen Auflagen für dessen Pferde und so auch die Mauth- und Brückengebühren aus Eigenem zu entrichten haben.

16) Wird ausdrücklich bedungen, daß der Transport unvermengt mit fremden Gut verführt werden müsse, das zu übernehmende Frachtgut wird gut verpackt und verwahrt übergeben, was von dem Kontrahenten oder dessen Bevollmächtigten zu bestätigen sein wird.

17) Bei der Verführung von Pulver und elaborirte Munition wird insbesondere Nachstehendes zur genoesten Erfüllung vorgeschrieben:

a) Das Pulver und die Patronen müssen jedes für sich allein geladen werden.

b) Auf den Frachtwagen sind schwarze Fahnen auszustecken, welche während des Transportes nicht abgenommen werden dürfen.

c) Die Fuhrleute sind mit der Gefährlichkeit der ihnen anvertrauten Fracht bekannt zu machen und anzuweisen, die Frachtwagen in angemessener Entfernung von einander fahren zu lassen, wo möglich das Passiren durch Ortschaften zu vermeiden, das Füttern und Übernachten auf solchen Plätzen, welche von den Ortschaften in angemessener Entfernung liegen, zu bewerkstelligen.

d) Die Fuhrleute dürfen weder rauchen noch in der Nähe der Pulver- und Munitionswagen ein Feuer oder Licht unterhalten. — Überhaupt haben die Fuhrleute allen Anordnungen, welche bei derlei gefährlichen Frachten von dem dießfälligen Transport-Kommandanten getroffen werden, eullen Gehorsam zu leisten.

18) Für jede Fracht, die in dem sub Punkt 8 festgesetzten Termine nicht an den Ort der Bestimmung gebracht wird, hat der Kontrahent, es möge hieraus ein Nachtheil entgehen oder nicht, ein zehnperzentiges Bonale zu entrichten; es wäre denn, daß eine derlei Verzögerung durch Elementareignisse oder unvorherzusehende Unfälle veranlaßt würde, worüber sich jedoch von Seite des Kontrahenten mit einer glaubwürdigen Besätiigung der betreffenden Ortsbehörde ausgewiesen werden müsste.

19) Diejenigen, welche die Verfrachtung der fräglichen vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 in Galizien zur Verführung kommenden Aeratal-Güter unter den vorgezeichneten Bedingungen übernehmen wollen, haben ein nach dem unten beigesetzten Formulare zu versassendes schriftliches Offert, belegt mit einem Badium von 500 Gulden österr. Währ. bis inclusive 15. September l. J. bei dem Landes-General-Kommando in Lemberg oder bis zum 22. September 1860 direkte beim Armee-Ober-Kommando in Wien einzureichen.

Nachträglich einlangende Offerte bleiben unberücksichtigt.

20) Ein und derselbe Offerent kann die Verfrachtung in zwei oder mehreren Kronländern übernehmen, und sich die nöthige Kenntniß der erforderl. Leistungen durch Einsicht der betreffenden Kundmachung in der Landes-Zeitung verschaffen.

Unter gleichen Preisen erhält jener Offerent den Vorzug, welcher die Verfrachtung in mehreren Kronlands-Bezirken übernimmt.

21) Die Genehmigung der offerirten Weise hat sich das hohe Armee-Ober-Kommando, so wie auch das Recht vorbehalten, von den offerirten Weisen nur einzelne anzunehmen.

22) Der Preis ist pr. Zoll-Zentner, und zwar: bei Landfuhren pr. Meile, bei Segel- und Ruderfahrten vom Abgangsorte bis zum Landungsplatze anzusprechen. Dagegen ist der Preis bei Locofuhren für eine zweit- oder vierspännige Fuhr für den ganzen oder halben Tag, bei Kaleschfuhren für den halben oder ganzen Tag, und für Bettwagen pr. Tag anzusprechen.

23) Der Offerent muß nebst obigen Badium überdies über seine Befähigung zur Ausübung des Verfrachtungs-Geschäftes das Zeugniß der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, dann ein gerichtlich bestätigtes Zeugniß über seine Solidität und den Besitz eineszureichenden Vermögens zur Sicherheitsleistung für das Militär-Aerar seinem Offerte beilegen.

24) Das Militär-Aerar behält sich vor, derlei Verführungen, überhaupt im Falle es thunlich, mit ärarischen Fuhrweisen zu bewirken, ohne daß der Kontrahent diesfalls eine Entschädigung anzusprechen hätte. Die schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Bedingungen und zur Erzielung einer Gleichförmigkeit folgendermaßen verfaßt werden:

Offert.

Ich Unterzeichneter verpflichte mich sämtliche in der Kundmachung des Landes-General-Kommando in Lemberg vom 21. August 1860 Abtheilung 5 Nro. 4044 bezeichneten, vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 im Kronlande (hier ist der Name derselben anzuführen) zur Verfrachtung kommenden Militär-Aeratal-Güter nach den verschiedenen Routen zu verführen, und spreche hiefür folgende Preise, und zwar:

Bei Landfuhren pr. Zoll-Zentner und Meile . fl. . kr., Sage! . .
Bei Segel- und Ruderfahrten vom Abgangsorte bis zum Landungsplatze . fl. . kr., Sage! . .

Bei Locofuhren für einen zweispännigen Wagen
auf einen ganzen Tag . fl. . kr., Sage! . .
" " halben Tag . fl. . kr., Sage! . .

Bei Locofuhren für einen 4spännigen Wagen
auf einen ganzen Tag . fl. . kr., Sage! . .
halben Tag . fl. . kr., Sage! . .

Für eine Kaleschfuhr auf einen ganzen Tag . fl. . kr., Sage! . .
halben Tag . fl. . kr., Sage! . .
Für einen Bettwagen auf einen ganzen Tag . fl. . kr., Sage! . .
mit der Erklärung an, daß mir die Verfrachtungsbedingungen genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für die gestellten Anbothe mit dem beiliegenden Badium von 500 fl. öst. Währ. haft.

Das Fähigkeitszeugniß zur Ausübung des Verfrachtungs-Geschäftes sowie das Soliditäts- und Vermögens-Zeugniß nach dem Punkt 23 der Kundmachung liegen bei.

Datum

Unterschrift, Charakter und
Wohnung des Kontrahenten.

Von Außen:

An das hohe k. k. zu

Offert wegen Verführung der
ärarischen Güter in
beschwert mit . . . fl.

Lemberg, am 22. August 1860.

(1652)

G d i k t.

(3)

Nr. 3982. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, dem Theodor Felix Ortyński, Marianna Ortyńska, Johann Ortyński und Valentine de Jaszkowskie Ortyńska eigenthümlich gehörigen, im Samborer Kreise gelegenen Gutsanteilen von Ortynice mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß die Grundentlastungs-Bezirks-Kommission Nr. 18 in Sambor mittels Entschädigungs-Ausspruch vom 3. Februar 1851 Zahl 1498 auf diese Gutsanteile ein Urkatal-Entschädigungs-Kapital im Betrage von 401 fl. 30 kr. RM. ausgemittelt habe.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zusammens und Wohnortes (Hausnummer) des Annelders und seines allenfalls Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genossen, unter bucherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Annelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Annelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschahene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 30. September 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf dieses Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenen Ueber-einkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rath'e des k. k. Kreisgerichts.
Sambor, am 1. August 1860.

(1648)

K o n f u r s.

(3)

Nr. 6482. Im galizischen Postdirektions-Bezirke ist eine Akzessienstelle letzter Klasse mit dem Jahresgehalte von 315 fl. gegen Kau-zionsleistung im Betrage von 400 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig instruirten Gesuche binnen drei Wochen bei der gesetzten Post-Direktion einzubringen.

Von der k. k. galiz. Post-Direktion.

Lemberg, den 24. August 1860.

(1638)

G d i k t.

(3)

Nr. 10755. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird in Folge Ansuchens des Löbel Amster das Amortisirungsverfahren betreff des im Monate Juni 1860 ohne Angabe des Tages an die Ordre des Abel Adolf Meschorer ausgestellten, am 5. November 1860 4 Monate à dato fälligen, in Czernowitz zahlbaren, über die Summe von 2924 Sklub. 48 Kopeiken lautenden, durch Löbel Amster akzeptirten Wechsels eingeleitet, und der etwaige Inhaber aufgefordert, denselben dem Gerichte binnen 45 Tagen vom 6. November 1860 an gerechnet vorzulegen und sein Recht gegen den Amortisirungsverbeiter geltend zu machen, widrigens dieser Wechsel für amortisiert erklärt werden wird.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 4. August 1860.

(1627)

Kundmachung.

(3)

Nro. 5281. Vom Stanislawower f. k. Kreisgerichte wird zur Herinbringung der vom Felix Barczewski als Erben und Rechtsnemmer des Peter Barczewski gegen Valerian Grafen Dzieduszycki und dessen Erben erzielten Forderungen, als:

- der Summe von 32045 flp. in Gold, den Dukaten zu 19 flp. (in Gold) gerechnet, sammt 5% Zinsen vom 23. Dezember 1807;
- der Summe von 14000 flp. in Gold, den Duk. zu 19 flp. gerechnet, sammt 5% Zinsen vom 16. September 1804, wie auch der mit Bescheid vom 4. Dezember 1843 Zahl 34041 zuerkannten Exekutionskosten pr. 77 fl. 14 kr. KM., endlich
- der von dem Kapitale pr. 12470^{1/9} holl. Duk. seit dem 7. September 1811 zu berechnenden 5% Zinsen, wie auch der Gerichtskosten pr. 29 fl. 33 kr. KM. und der mit Bescheid vom 21. April 1858 Zahl 11180 zuerkannten Exekutionskosten pr. 29 fl. 42 kr. KM., endlich
- der mit hiergerichtlichem Bescheide vom 31. Oktober 1851 Zahl 6064 bereits zuerkannten Exekutionskosten pr. 375 fl. 61 kr. öst. W., so wie der gegenwärtigen im Betrage von 20 fl. 30 kr. öst. W. die mit hiergerichtlichem Beschuß vom 31. Oktober 1859 Zahl 6064 bereits bewilligte und ausgeschriebene Feilbietung des diesen Summen zur Hypothek dienenden, den Erben des Valerian Grafen Dzieduszycki gehörigen, im Stanislawower Kreise gelegenen Gutes Olesza bei Tlumacz im Grunde h. oberlandesgerichtlicher den obigen hiergerichtlichen Beschuß bestätigenden Entschädigung vom 7. Mai 1860 Zahl 4975 über das vom Felix Barczewski zur Zahl 5281 erneuerte Gesuch abermals bewilligt, und bei nachgewiesener Überlassung dieses feilzubiehenden Gutes im Grunde Hofkreises vom 25. Juni 1824 in zwei Terminen, das ist am 26. September 1860 und am 17. Oktober 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem f. k. Kreisgerichte mit dem Weisze vorgenommen werden, daß für den Fall wenn dieses Gut weder in dem ersten noch in dem zweiten Lizitationstermine wenigstens um den Schätzungsweih nicht veräußert werden könnte, unter einem der Termin auf den 19. Oktober 1860 um 10 Uhr Vormittags behufs Festsetzung der erleichternden Feilbietungsbedingungen angeordnet wird, zu welchem sämtliche Hypothekargläubiger unter der Strenge vorgeladen werden, daß die Richterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden als beitretend werden angesehen werden.

Dieses Gut wird unter nachfolgenden mit hoher obergerichtlicher Entscheidung vom 7. Mai 1860 Zahl 4975 abgeänderten Bedingungen an den Ersteheimer veräußert werden:

1) Zum Aufrufpreise wird der durch den gerichtlichen Schätzungsweih ermittelte Betrag von 65639 fl. 43 kr. KM. oder 68921 fl. 71 kr. öst. W. bestimmt.

2) Jeder Kaufstürtige ist verbunden den 10ten Theil des obigen Schätzungsweihes, folglich den Betrag von 6892 fl. 18 kr. öst. W. zu Handen der delegirten Feilbietungs-Kommission entweder im Baren oder in öst. galiz. Grundentlastungs-Obligationen sammt den laufenden und weiter fällig werdenden Zinsen-Rupons und den Talons nach dem Kurse der letzten Lemberger Zeitung, jedoch nicht über den Nennweih berechnet, als Angeld zu erlegen, welches dem Feilbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber sogleich nach beendigter Versteigerung wird zurückgestellt werden.

3) Der Ersteheimer ist verpflichtet die auf dem Gute haftenden Schulden, insoweit sich der angebohene Preis erstreckt, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Ausflüdigung nicht annehmen sollten.

4) Der Ersteheimer ist verpflichtet gleich nach der Feilbietung einen Sachwalter im Gerichtsorte zu bestellen und dessen Vollmacht mit der ausdrücklichen Ermächtigung derselben zur Empfangnahme aller an ihn aus Unfall dieser Versteigerung erfließenden Bescheide dem Gerichte längstens binnen acht Tagen von dem Tage der vorgenommenen Versteigerung vorzulegen.

5) Der Ersteheimer ist überdies verpflichtet die Hälfte des Kaufpreises nach Abschlag des erlegten Angeldes längstens binnen 30 Tagen nach der Zustellung des über den zu Gericht aufgenommenen Versteigerungsakt zu erfließenden Bescheides an das Stanislawower f. k. Steuer- als gerichtliches Depositenamt zu erlegen.

6) Der Ersteheimer ist überdies verpflichtet binnen den nämlichen 30 Tagen dem Stanislawower f. k. Kreisgerichte eine Sicherstellungs-Urkunde in Betreff der anderen Hälfte des Kaufpreises zu unterbreiten. In dieser Urkunde hat der Ersteheimer die Verpflichtung zu übernehmen, diese zweite Hälfte vom Tage der Einführung in den physischen Besitz des erstandenen Gutes jährlich defizitive mit 5% zu verzinsen, mit Verzichtung auf das Recht des Abzuges der Einkommensteuer, das Kapital selbst aber binnen 30 Tagen von der ihr zugestellten Zahlungstabellen der im Lastenstande dieses Gutes haftenden Forderungen den ihm vom Gerichte anzweisenden Parteien gegen die ihm anzudeutenden Vorsichten auszuzahlen oder sich sonst mit den Theilnehmern einzuvorstecken, oder endlich unter den Bedingungen des §. 1425 des all. b. G. B. zu Gericht zu erlegen, und zwar dies alles unter Strenge der Relizitation.

7) Alle mit dieser Versteigerung, der hiervon zu bewirkenden Vermögensübertragung und mit der Erfüllung der vorliegenden Feilbietungsbedingungen verbundenen Gebühren hat der Ersteheimer im Ganzen aus Eigenem zu berichtigen.

8) Sobald der Käufer den bis nun zu angeführten Bedingungen entsprochen haben wird, wird ihm über sein Einschreiten das Eigentumsdektret ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten in den Besitz des

erstandenen Gutes eingeführt und als Eigentümer desselben in dessen Aktivstande, unter einem aber aus der Kauzionsurkunde über die letzte Hälfte des Kaufpreises das Hypothekarrecht dieses Betrages sammt der Verbindlichkeit hievon 5% Zinsen von dem Einführungstage in den Besitz des erstandenen Gutes bis zum Zahlungstage der gerichtlich angewiesenen Beträge an das Stanislawower f. k. Steuer- als gerichtliches Depositenamt unter der Strenge der Relizitation zu zahlen, im Lastenstande dieses Gutes intabulirt, dagegen die bis zu jener Zeit dieses Gut behaftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme der im Lastenstande dieses Gutes n. 30 et 37 on. haftenden Grundlasten extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

9) Sollte der Ersteheimer den vorliegenden Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitation ohne vorausgegangene wiederholte Schätzung dieses Gutes in einem einzigen Termine ausgeschrieben, dieses Gut auch unter dem Schätzungsweih veräußert, der kontraktssprüngige Käufer für jeden Abgang und Schaden verantwortlich erklärt werden, und hiefür nicht nur mit dem bereits erlegten Angeld, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen haftend angesehen werden.

10) Von dem Tage der bewirkten Einführung in den physischen Besitz des erstandenen Gutes ist der Käufer verpflichtet alle Steuern und Abgaben und sämtliche mit dem Besitz derselben verbundenen Lasten aus Eigenem zu tragen.

11) Den Kaufstürtigen wird freigelassen den Schätzungsakt und den landstädtischen Zugang des zu versteigerten Gutes in der gerichtlichen Registratur einzusehen, oder hievon Abschriften zu erheben.

12) Diese Güter werden in Pausch und Bogen an den Meistbietenden veräußert, daher wird denselben für den etwaigen Abgang kein Regress und keine Schadloshaltung zugesichert, und zwar nicht einmal bei einer nachzuweisenden Verlezung über die Hälfte.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden beide Streitende, wie auch sämtliche auf diesen Gütern hypothezirten Gläubiger und zwar diejenigen, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen, als:

- Die f. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Aerars, der Lemberger Dominikaner, der Pacykower Basilianer rücksichtlich des Religionsfondes der gr. kath. Kirche zu Jezierany, der röm. kath. Kirche zu Zuków, der röm. kath. Kirche zu Tlumacz und des Grundentlastungsfondes,
- Herr Stanislaus Malezewski in Czesniki, Rohatynser Bezirk,
- Herr Julian Malezewski in Skwarzawa, Złoczower Bezirk,
- Herr Heinrich Malezewski in Gniłowody, Podhaycer Bezirk,
- Fr. Rafaela Gołaszewska gebr. Maczewska in Honoratówka, Rohatynser Bezirk,
- Fr. Viktoria Zakaszewska gebr. Malezewski in Staje, Uhnower Bezirk,
- Fr. Maria Schefer gebr. Gotkowska in Gliniany,
- Herr Moritz Graf Dzieduszycki, f. k. Staithaltereirath in Lemberg,
- Herr Marzel Zacharasiewicz in Antoniów, Jagielnicer Bezirk, endlich
- die lösliche Grundentlastungs-Fondsdirektion Namens des Grundentlastungsfondes;
- die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, als:
 - die Nachlaßmasse des Eugen Grafen Dzieduszycki,
 - die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten, als: Theofila Galszowska gebr. Nowosielska,
 - Josefa Białoskórska gebr. Malezewska,
 - Quirin Niezabitowski,
 - Jacob Gotkowski,
 - Josef Graf Starzyński,
 - Mathias Graf Starzyński,
 - Anna Orzetti,
 - Michael Graf Woltowicz,
 - Peter Gustav zw. R. Krauth,
 - Stanislaus Piotrowski, und
 - Anna Gräfin Dzieduszycka gebr. Glowacka, ferner
- die Nachlaßmasse des Josef Grafen Dzieduszycki und dessen dem Namen, dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Erben,
- der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Anton Grf. Dzieduszycki, für den Fall des Ablebens aber dessen Nachlaßmasse und dessen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannte Erben,
- der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Lorenz Grf. Dzieduszycki, für den Fall des Ablebens aber dessen Nachlaßmasse und dessen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannte Erben,
- der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Severia Grf. Dzieduszycki, für den Fall des Ablebens aber dessen Nachlaßmasse und dessen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannte Erben,
- die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten, als: Dominik Mogielnicki,
- Ladislaus Maniecki, und
- Andreas Sowiński, ferner
- die dem Vornamen, Leben und Wohnorte nach unbekannte Sowińska, Gemahlin des Andreas Sowiński,
- die auf den Salzgütern Kossów mit der Vorstadt Moskalówka und den Dörfern Wierzbowiec, Smolne, Czerynówka, Horod, Babin, Jaworów, Ryczka, Rachin, Słoboda, Pacyków, Lolin, Niagryń, Seneczów, Równia, Topolsko, Chalin und Chamezyn vor deren Inkamerirung etwa intabulirten, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, endlich

22) alle diejenigen Gläubiger, die nach dem 2. Oktober 1857 das Hypothekarrecht auf den Gütern Olesza erlangt haben, so wie alle diejenigen, denen der über dieses Gesuch zu erlassende Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, mittelst des gegenwärtigen Ediktes und des in der Person des Herrn Landes-Advokaten Dr. Bardasch mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Przybyłowski zur Wahrung ihrer Rechte und allen nachfolgenden Alten bestellten Exofficio-Kurators verständigt.

Nach dem Rathsschluze des k. k. Kreisgerichtes.

Stanisławów, am 18. Juli 1860.

(1645) **Kundmachung.** (3)

Nro. 37141. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung, d. i. Erzeugung, Befuhr, Schlägelung und Schlichtung auf der Dobromiler Verbindungsstraße im Przemysler Straßenbaubezirk Przemysler Kreis, anheils für die Periode vom 1. September 1860 bis Ende August 1861 wird hiermit eine neuerliche Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erfordernis besteht in 1170 Prismen im Fiskalpreise von 3349 fl. 75 kr. öst. W.

Unternehmungslustige werden hiermit eingeladen, ihre mit 10% Vadium belegten Offerten bei der Przemysler Kreisbehörde längstens bis zum 10. September l. J. zu überreichen.

Die sonstigen allgemeinen und speziellen namentlich die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juni 1856 fungemachten Offertsbedingnisse können bei der genannten Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Es können auch Offerten auf eine dreijährige Lieferungsperiode, d. i. vom 1. September 1860 bis Ende August 1863 bei der gedachten Kreisbehörde gleichzeitig, jedoch abgesondert überreicht werden, deren Würdigung sich die Statthalterei vorbehält.

Nachträgliche Offerten so wie jene bei der Statthalterei unmittelbar eingereichten, bleiben unberücksichtigt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 23. August 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 37141. Dla zabezpieczenia liwerunku kamienia, t. j. wydobycia, dostawy, rozbicia i szutrowania na Dobromilskim gościńcu komunikacyjnym w Przemyskim powiecie budowli gościćów w części obwodu Przemyskiego na czas od 1. września 1860 po koniec sierpnia 1861 rozpisuje się niniejszym licytację za pomocą ofert.

Dostarczyć potrzeba 1170 pryzm w cenie fiskalnej 3349 zł. 75 c. w. a.

Cheących licytować zaprasza się niniejszym, aby oferty swoje załączaniem 10% wadyum przedłożyły najdalej po dzień 10. września r. b. c. k. władz obwodowej w Przemyślu.

Inne warunki licytacji tak ogólne jak specjalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem tutejszego Namiestnictwa z 13. czerwca 1856 przejrzać można u rzeczonej władzy obwodowej lub w tamtejszym powiecie budowli gościćów.

Mogą być także podawane, ale osobno, oferty na trzyletni periód liwerunku, t. j. od 1. września 1860 po koniec sierpnia 1863 do rzeczonej władzy obwodowej jednak ocenienie ich zastępuje sobie Namiestnictwo.

Opóźnione oferty lub też podane bezpośrednio do Namiestnictwa nie będą uwzględnione.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 25. sierpnia 1860.

(1646) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 1905 - praes. Am k. k. Obergymnasium zu Agram kommt eine Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher der Gehalt von 945 fl. mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1050 fl. öst. W. und dem systemmäßigen Anspruche auf die Dezenzialzulagen verbunden ist.

Für diese Lehrerstelle wird die gesetzlich vorgeschriebene Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes in der klassischen Philologie, namentlich auch in der griechischen Sprache, dann nebst der deutschen Sprache, die Kenntnis der illirischen oder wenigstens einer verwandten slavischen Sprache, im letzteren Falle mit der Verpflichtung, sich die illirische Vortragssprache in kürzester Zeit vollkommen eigen zu machen, gefordert.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Bewerbungsgesuche sind mit den gesetzlichen Nachweisen über Alter, Religion, Stand, zurückgelegte Studien, die erworbene Lehrbefähigung, ferner über die allfällige bisherige Dienstleistung, dann über die moralische und politische Haltung belegt, längstens bis 12. September l. J. bei dem gefertigten Statthalterei-Präsidium entweder unmittelbar, oder inwiefern die Bewerber bereits in einer öffentlichen Bedienstung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzubringen.

Vom Präsidium der k. k. kroatisch-slavonischen Statthalterei.

Agram, am 12. August 1860.

Ogłoszenie konkursu.

Nr. 1905. Przy c. k. wyższym gymnasjum w Zagrabiu jest do obsadzenia posada nauczyciela, z którą połączona jest płaca 945 zł. z prawem postąpienia na wyższą płacę 1050 zł. i pobierania systemizowanych dodatków dziesięcioletnich.

Do otrzymania tej posady nauczycielskiej potrzebne jest przepisane prawnie uzdolnienie do wykładu filologii klasycznej, mianowicie także języka greckiego, nadto prócz języka niemieckiego,

także znajomość ilirskiego lub przynajmniej innego języka słowiańskiego, w ostatnim wypadku z tem wyraźnym zobowiązaniem, że kompetent w najkrótszym czasie nauczy się dokładnie wykładanego języka ilirskiego.

Prośby stylizowane do c. k. ministeryum wyznań i nauk muszą być zaopatrzone w legalne dokumenta co do wieku, religii, stanu, ukończonych nauk, uzyskanego uzdolnienia na nauczyciela, jako też co do położonych już może zasług w tym zawodzie, a nakonieco co do moralnego i politycznego zachowania, i potrzeba przesłać je najdalej po dzień 12. września r. b. do podписанego prezydym Namiestnictwa albo wprost, albo jeżeli kompetent zostaje już w służbie publicznej, za pośrednictwem swojej przełożonej władzy.

Z prezydym c. k. kroacko-slawońskiego Namiestnictwa.

Zagrabie, dnia 12. sierpnia 1860.

(1647) **Licitations-Ankündigung.** (3)

Nro. 13212. Am 14. September 1860 werden bei dem k. k. Kameral-Wirtschaftsamte in Spas während der gewöhnlichen Amts-Stunden öffentliche Licitationen und zwar:

- a) zur Verpachtung des Strzelbicer Meierhofes, zu welchem Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Grundstücken in der Gemeinde Strzelbice pt. 219 Foch 490 $\frac{1}{6}$ □ Klf. und in der Gemeinde Smolnica pt. 75 Foch 667 □ Klf. gehören, auf neun Jahre d. i. vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1869; dann
- b) zur Verpachtung der in Strelbice befindlichen zwei Mahlmühlen auf Ein Jahr d. i. vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 abgehalten werden.

Der Ausbruffpreis für den Meierhof beträgt 324 fl. öst. W., und für die zwei Mahlmühlen 269 fl. öst. W. Jeder Pachtlustige hat vor der Licitation das 10% Vadium zu erlegen; bis zum 14. September 1860 9 Uhr Vormittags können beim Vorsteher des k. k. Wirtschaftsamtes in Spas auch schriftliche versiegelte Offerten, die mit Vadium belegt sein müssen, überreicht werden.

Verarthalräckländer, bekannte Zahlungsunfähige, Minderjährige und Jene, welche gesetzlich keine gültigen Verträge schließen können, sind von der Licitation ausgeschlossen.

Die näheren Pachtbedingnisse können bei dem Kameral-Wirtschaftsamte in Spas eingesehen werden.

Sambor, am 23. August 1860.

Obwieszczenie licytacji.

Nr. 13212. Dnia 14. września 1860 odbędą się przy c. k. ekonomicznem urzędzie w Spasie w zwyczajnych urzędowych godzinach publiczne licytacje:

- a) wedle wydzierzawienia na lat dziewięć, to jest od 1. listopada 1860 do ostatniego października 1869 folwarku w Strzelbice razem z powieszkalnemi i ekonomicznemi budynkami i gruntami znajdującymi się w gminie Strzelbice 219 morgów 490 $\frac{1}{6}$ □ sązni, a w gminie Smolnica 75 morgów 667 □ sązni;
- b) jako też licytacja na dwa młyny znajdujące się w Strzelbice na rok jeden, to jest od 1. listopada 1860 do ostatniego października 1861.

Czynsz jednoroczy za folwarek 324 zł. w. a., a za młyny 269 zł. w. a. ustanowiony jest.

Każden mający chęć wydzierzawienia ma przed licytacją 10% wadyum złożyć; do dnia 14. września 1860 9tej godzinie zrana mogą u przełożonego c. k. ekonomicznego urzędu w Spasie pisemne oferty z załączonem wadyum złożone być.

Do tej licytacji przypuszczeni nie będą: eraryalni dłużniki, niezdolni płacić, małoletni i ci, którzy prawnie żadnych ważnych kontraktów zawierać nie mogą.

Bliszta wiadomość punktów kondycyonalnych tego wydzierzawienia, może w c. k. ekonomicznym urzędzie w Spasie powzięta być.

Sambor, dnia 23. sierpnia 1860.

(1648) **G d i e t.** (3)

Nro. 1471. Dem k. k. Bezirksamte als Gericht in Obertyn wird bekannt gegeben, daß dem Schloma Spinner, Propinatzionspächter in Zywanow, eine durch das Obertyner k. k. Steueramt auf seinen Namen am 19. Oktober 1859 Art. 6 - 1328 ausgestellte Depositen-Quittung über 7 fl. 85 kr. öst. W. in Verlust gerathen sei.

Es wird daher Federmann, in dessen Händen sich die gedachte Quittung befinden sollte, aufgefordert, dieselbe binnen Einem Jahre um so sicherer bei dem Gerichte zu erlegen und seine etwaigen Ansprüche vorzubringen, als sonst dieselbe nach Verlauf dieser Frist für nichtig erklärt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Obertyn, am 30. Juni 1860.

E d y k t.

Nr. 1471. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Obertynie oznajmia niniejszym, że Schloma Spinner, propinator w Zywanowie, wniosł prośbę o amoryzacyję straconego kwitu, którymu mu przez c. k. urząd podatkowy w Obertynie na złożony przez niego tamże depozyt podatkowy w kwocie 7 zł. 85 c. w. a. pod dniem 19. października 1859 art. 6 - 1328 wydanym był.

Wzywa się tedy każdego, u któregoby się powyższy kwit znajdował się, by go w przeciągu roku do tutejszego sądu temu pewniej złożyć, gdyż w przeciwnym razie po upływie tegoż terminu ten kwit jako nieważny uznanyby być musiał.

C. k. urząd powiatowy jako sąd.

Obertyn, dnia 30. czerwca 1860.

Nr. 38127.

Kundmachung

(1854-1)

der Vorlesungen am k. k. polytechnischen Institute in Wien
im Studienjahre 1854/55 und Vorschriften für die
Aufnahme in dasselbe.

Organisation.

Das k. k. polytechnische Institut enthält als Lehranstalt zwei Abtheilungen:

I. Die technische, in welcher die physikalisch-mathematischen Wissenschaften und deren Anwendung auf alle Zweige technischer Ausbildung gelehrt werden.

II. Die kommerzielle, welche alle Lehrgegenstände zur gründlichen theoretischen Ausbildung für die Geschäfte des Handels umfasst.

Außer diesen Abtheilungen befinden sich am Institute noch:

III. Der Vorbereitungsjahrgang für Jünglinge, deren Vorbildung den für die Aufnahme in die technische oder kommerzielle Abtheilung festgesetzten Bedingungen nicht entspricht, und die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr in eine Mittelschule gewiesen werden können.

IV. Die Gewerbezeichnenschulen, in denen Jünglinge jedes Alters, welche sich irgend einem industriellen Zweige widmen, den jedem derselben entsprechenden Zeichnen-Unterricht erhalten.

Der Unterricht in den orientalischen Sprachen und in der italienischen ist für Federmann, der in den anderen nützlichsten europäischen Sprachen für jene Individuen unentgeltlich, welche irgend ein anderes ordentliches Lehrfach am Institute studiren.

Ordentliche Lehrgegenstände in der technischen Abtheilung.

Die Elementar-Mathematik, Professor Josef Kolbe.

Die reine höhere Mathematik, Professor Friedrich Hartuer.

Die darstellende Geometrie, Professor Johann Höning.

Die Mechanik und Maschinenlehre, Professor und Regierungsrath A. Ritter v. Burg.

Die praktische Geometrie, Professor Dr. Josef Herr.

Die Physik, Professor Dr. Ferdinand Hessler.

Die Landbau-Wissenschaft, Professor Josef Stummer.

Die Wasserbau- und Straßenbau-Wissenschaft, Professor Josef Stummer.

Botanik, Mineralogie, Geognosie und Paläontologie, Dr. Ferdinand v. Hochstetter.

Die allgemeine technische Chemie in Verbindung mit eigenen Übungen in einem Laboratorium der analytischen Chemie: Professor Dr. Anton Schrötter.

Die chemische Technologie in zwei Semestralkursen in Verbindung mit praktischen Übungen in einem eigenen Laboratorium, vorge tragen von dem supplirenden Professor Dr. Josef Pohl.

Die mechanische Technologie, supplirender Professor Rudolf Freiherr v. Kulmer.

Die Landwirtschaftslehre, Professor Dr. Adalbert Fuchs.

Das vorbereitende technische Zeichnen, Professor Johann König.

Das Blumen- und Ornamenten-Zeichnen, Prof. Anton Fidler.

In der kommerziellen Abtheilung.

Die Handelswissenschaft, Professor Dr. Hermann Blodig.

Das österreichische Handels- und Wechselrecht, Professor Dr. Hermann Blodig.

Der kaufmännische Geschäftsstil, Professor Carl Langner.

Die Merkantil-Kechenkunst, Professor Georg Kurzbauer.

Die kaufmännische Buchhaltung, Professor Georg Kurzbauer.

Die Waarenkunde, supplirender Professor Adolf Machatschek.

Die Handelsgeographie, Professor Carl Langner.

Für beide Abtheilungen.

Die türkische Sprache, Professor Moritz Wickerhauser.

Die persische Sprache, Professor Heinrich Barb.

Die vulgär-arabische Sprache, Lehrer Anton Hassan.

Die italienische Sprache und Literatur, Lehrer Franz Benetelli.

Außerordentliche Vorlesungen.

Die juridisch-politische und kameralistische Arithmetik, Vice-Direktor Josef Beskiba.

Die Astronomie, Professor Dr. Josef Herr.

Die Anwendung der Lehre der Mechanik auf einzelne Theile der Baukunst, Docent k. k. Ministerial-Ober-Ingenieur Georg Rebmann.

Die österreichischen Gefällengesetze, Professor Dr. Hermann Blodig.

Über das Mikroskop und dessen Anwendung, Docent Dr. Josef Pohl.

Die französische Sprache und Literatur, Lehrer Georg Legat.

Die englische Sprache und Literatur, Docent Johann Högel.

Unterricht in der Kalligraphie, Lehrer Jacob Klaps.

Die chirurgischen Hilfsleistungen bei Unglücksfällen, Docent Johann Kugler.

Die obligaten Lehrgegenstände für den Vorbereitungsjahrgang sind:

Die Elementar-Mathematik.

Die Experimental-Physik.

Die Naturgeschichte aller 3 Reiche der Natur.

Die Stilistik.

Das vorbereitende Zeichnen.

Der Unterricht in der Gewerbe-Zeichnenschule umfasst:

Das vorbereitende Zeichnen.

Das Manufaktur-Zeichnen.

Das Zeichnen für Baugewerbe und Materialarbeiten.

Das Zeichnen für Maschinen und deren Bestandtheile.

Populäre Vorträge an Sonn- und Feiertagen mit freiem Eintritt für Federmann.

Über Arithmetik.

Über Geometrie.

Über Mechanik.

Über Experimental-Physik.

Vorlesungen

für die Aufnahme in das k. k. polytechnische Institut.

I. Allgemeine Vorschriften.

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer findet vom 24. September bis 1. Oktober Vormittags in der Direktions-Kanzlei statt.

Die sich später Meldenden können nur dann, wenn sie die hinreichende Ursache ihres späteren Einschreitens gebürgt nachgewiesen haben, bis zum 15. Oktober inclusive aufgenommen werden.

Über diesen Termin hinaus findet selbst im Falle der Krankheit keine Aufnahme mehr statt.

Matrikelscheine können nur den persönlich erscheinenden Hörern ausgestellt werden.

Jeder neu aufzunehmende muß sich über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmeszeit mit Zeugnissen ausweisen und die zu einem erfolgreichen Besuch der Vorlesungen nothwendige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht.

Die Aufnahme muß für jedes Jahr erneuert werden.

Für die Immatrikulirung ist die Taxe von 4 fl. 20 kr. öst. W. nebst 36 kr. Stempelgebühr fogleich in die Institutskassa zu entrichten.

II. Für die Immatrikulirung als ordentlicher Hörer.

Um als ordentlicher Hörer der technischen oder kommerziellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen oder das Ober-Gymnasium mit 8 Jahrgängen oder den Vorbereitungs-Jahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsklasse in allen Lehrfächern absolviert haben, oder sich einer Aufnahmsprüfung mit gutem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter wird für die Aufnahme in diese beiden Abtheilungen wenigstens das vollendete 16. Jahr gefordert. — Jeder Studirende in diesen beiden Abtheilungen kann sich die Lehrfächer wählen, mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden, in so ferne er sich über die für daselbe erforderlichen Vorkenntnisse, wie dieselben bei jedem Lehrgegenstande in dem Programme angeführt sind, auszuweisen vermag, und dadurch keine Kollision der Lehrstunden entsteht.

Wer kein Prüfungszeugnis besitzt, muß doch eine Frequentations-Bestätigung vorlegen, dieß auch dann, wenn er nachträgliche Prüfung anzusuchen beabsichtigt.

Beide Bauwissenschaften können in einem und demselben Jahre nicht gehört werden, außer wenn die Landbauwissenschaft nur wiederholt wird.

Kein Hörer darf den mit seinem Lehrgegenstande verbundenen Zeichnungs-Unterricht eigenmächtig versäumen, nur die Direktion kann bei besonderen wichtigen Gründen die Enthebung vom Zeichnen bewilligen.

Die Hörer der Elementar-Mathematik sind zum Besuch des vorbereitenden Zeichnungs-Unterrichtes verpflichtet.

Aus dem Vorbereitungs-Jahrgange ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Die Aufnahmeprüfungen beginnen am 26. September, und jede derselben muß in der für sie unmittelbar nothwendigen Zeit vollendet sein. Jeder sich um eine solche Prüfung Bewerbende muß einen Ausweis über seine Beschäftigung seit dem vollendeten 10. Lebensjahre mit allen Zeugnissen vorlegen.

Wer seine geregelte Bildung an einem Gymnasium oder einer Realschule unterbrochen hat, kann zur Aufnahmeprüfung nur nach Verlauf jener Anzahl Semesters, welche zur Absolvirung eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule nach seiner Unterbrechung gesetzlich noch erforderlich gewesen wären, zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld für die technische oder kommerzielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. 60 kr. öst. W., und zwar die erste Rate zugleich mit der Immatrikulation, die zweite spätestens 1. Mai des Studienjahres zu leisten. Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angestrebt werden kann, sind mittelst Anschlag in der Vorhalle des Institutsgebäudes kundgemacht.

Die an dem praktischen Kurse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theil nehmenden, haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginn eines jeden halben Jahres 21 fl. öst. W. zu entrichten.

Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen nur 10 fl. 50 kr. öst. W. jährlicher Leistung verliehen.

III. Für die Immatrikulirung als außerordentliche Hörer.

Als außerordentliche Hörer werden nur jene aufgenommen, welche eine selbständige Stellung haben, k. k. Offiziere oder Unter-Offiziere,

Staats- oder Privatbeamte, auch Hörer einer höheren Lehranstalt, welche zu ihrer weiteren Ausbildung oder als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Fächer zu hören beabsichtigen.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technisch-chemischen Industrie werden ausnahmsweise als außerordentliche Schüler der chemischen Technologie auch Jünglinge zugelassen, welche sich zwar noch keiner selbständigen Stellung erfreuen, die jedoch diesen Unterricht zu ihren praktischen Zwecken bedürfen, worüber sie sich bei der Direktion gehörig auszuweisen haben. Derlei Schüler können auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

Ein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem anderen Lehrgegenstande sein.

Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direktionskanzlei zu melden; er ist des Beweises seiner Vorkenntnisse entbunden, kann aber auch kein amtliches Prüfungszeugnis, sondern nur ein von der Direktion vidiertes Frequentationszeugnis oder ein Privat-Prüfungszeugnis seines Professors ansprechen.

Jeder außerordentliche Hörer hat bei der Immatrikulation die erste Hälfte, und spätestens bis 1. Mai die zweite Hälfte des Unterrichtsgeldes mit je 12 fl. 60 kr. öst. W. zu erlegen, widrigens ihm der Besuch untersagt ist.

Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilligt, und in der mittelst Anschlag in der Vorhalle des Institutsgebäudes fundgemachten Weise angewandt.

IV. Für die Zulassung als Guest.

Als Gäste werden dieselben Individuen von selbständiger Stellung zugelassen, welche nur einen kleinen Cyklus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfasst, zu hören beabsichtigen. Die Zulassung als Guest vertheilt der betreffende Professor insoferne, als es die Anzahl der ordentlichen Hörer mit Rücksicht auf den für sie erforderlichen Raum gestattet, und der Erfolg des Unterrichts in dem betreffenden Hörsaal oder Laboratorium nicht gefährdet wird.

V. Für die Aufnahme in den Vorbereitungsjahrgang.

Als Schüler des Vorbereitungsjahrgangs werden jene aufgenommen, welche a) 18 Jahre zurückgelegt haben, oder doch vor dem 1. Jänner 1843 geboren sind, und b) die sich bereits einem gewerblichen oder industriellen Geschäft während eines Zeitraumes gewidmet haben, welcher zur Erlernung derselben nach den bestehenden Vorschriften gefordert oder als nothwendig anerkannt wird.

In zweifelhaften Fällen darf dieser Zeitraum nie weniger als zwei volle Jahre betragen; c) die entweder durch legale Zeugnisse oder durch eine Vorprüfung wenigstens den Besth der zu einem möglichen Fortzange in diesem Jahreskurse nöthigen Vorkenntnisse nachweisen.

Andere Aufnahmewerber sind an die Realschulen gewiesen.

In den Vorbereitungsjahrgang werden weder außerordentliche Hörer noch Gäste zulaufen.

Die Schüler des Vorbereitungsjahrganges sind zum Erlag der Aufnahmestaxe von 4 fl. 20 kr. öst. Wahr. nebst Stempelgebühr und eines Unterrichtsgeldes von 6 fl. 30 kr. für jedes Halbjahr verpflichtet, welches, und zwar die erste Rate gleich bei der Immatrikulation, die zweite spätestens bis 1. Mai entrichtet sein muß.

VI. Für die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Lehrgegenstände, für den Unterricht in Sprachen und für Gewerbs-Schulen.

Diese Aufnahme bleibt den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet. Für dieselbe ist weder eine Taxe noch ein Unterrichtsgeld an die Institukasse zu entrichten.

Die Direktion des f. k. politechnischen Institutes.

Wien, am 16. August 1860.

(1656) Kundmachung. (1)

Nro. 37447. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung, Erzeugung, Zufuhr, Schlägelung und Schlichtung für die Delatyuer Straße im $\frac{5}{4}$ der 3ten, der 4., 5., 6. und das $\frac{1}{4}$ der 7ten Meile im Nadwornaer Straßenbaubezirke pro 1861 wird hiemit eine neuerliche Öffertverhandlung ausgeschrieben.

Der Deckstoffbedarf besteht in 1060 Prismen mit dem Fiskalpreise pr. 2053 fl. 99 $\frac{1}{2}$ kr. öst. W.

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre mit 10% Vadien belegten Öfferten längstens bis zum 13. September l. J. bei der Stanislauer Kreisbehörde zu überreichen.

Die sonstigen allgemeinen und speziellen, namentlich die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juni 1856 Zahl 23821 fundgemachten Öffertbedingnisse können bei der Stanislauer Kreisbehörde oder dem Stanislauer Straßenbaubezirke eingesehen werden.

Es können auch Öfferten auf eine 3jährige Lieferungsperiode, d. i. vom 1. September 1860 bis Ende August 1863 bei der Kreisbehörde, jedoch abgesondert überreicht werden.

Bon der f. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 24. August 1860.

Obwieszezenie.

Nr. 37447. Dla zabezpieczenia liwerunku kamienia, t. j. wydobycia, dostawy, rozbicia i szutrowania na gościncu Delatyńskim $\frac{5}{4}$ mili 3ciej, na 4., 5., 6. mili i na $\frac{1}{4}$ siódmej mili w Nadw-

ońskim powiecie budowli gościnców na rok 1861 rozpisuje się niniejszem licytacyę za pomocą ofert.

Dostarczyć potrzeba 1060 przym w cenie fiskalnej 2035 zł.

99 $\frac{1}{2}$ c. w. a.

Checących licytować zaprasza się niniejszem, aby swoje oferty z założeniem 10% wadyum przedłożyli najdalej po dzień 13. września r. b. e. k. władz obwodowej w Stanisławowie.

Inne warunki licytacji tak ogólne jak specjalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem tutejszego rządu krajowego z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć można u e. k. władz obwodowej w Stanisławowie lub w tamtejszym powiecie budowli gościnców.

Moga być także podawane do władz obwodowej, ale osobno, oferty na trzyletni peryód liwerunku, t. j. od 1. września 1860 po koniec sierpnia 1863.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 24. sierpnia 1860.

(1642) E d y k t. (1)

Nro. 33045. C. k. Sąd handlowy i wekslowy Lwowski niniejszem wiadomo czyni, iż na dniu 14. sierpnia 1860 do licz. 33045 Mojzesz Hübel naprzeciw Józefowi Sauerwald i Herszkowi Sochet skargę o sumę 50 zł. w. a. z odsetkami po 6% od 11. czerwca 1860 rachować się mającemi wniosł, i że nakaz płatniczy na dniu dzisiejszym wypadł.

Ponieważ pobyt Józefa Sauerwald niewiadomy, przeto temu nadaje się za kuratora p. rzecznik dr. Kalischer z substytucją p. rzecznika dr. Pfeifer na koszt i niebezpieczenstwo Józefa Sauerwald, któremu także nakaz płatniczy doręcza się.

Z rady e. k. sądu krajowego jako handlowego i wekslowego.

We Lwowie, dnia 16. sierpnia 1860.

(1657) G d i f t. (1)

Nro. 5075. Von dem f. k. Tarnopoler Kreisgerichte wird dem unbekannten Orts abwesenden Adolf Rubczyński mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Mayer Buxbaum wider denselben unterm 19. April 1858 l. 2530 das Gesuch um Erlassung der Zahlungsausflage über die Wechselsumme von 600 fl. RM. s. Nr. G. überreicht.

Da der Wohnort des Adolf Rubczyński unbekannt ist, so wird demselben der Herr Landesadvokat Dr. Reyzner mit Substituirung des Herrn Landesadvokaten Dr. Źwicki auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Zahlungsausflag dieses Gerichtes zugestellt.

Bom f. k. Kreisgerichte.

Tarnopol, den 16. August 1860.

(1658) E d y k t. (1)

Nro. 7894. Ze strony e. k. sądu obwodowego Stanisławowskiego uwiadamia się pana Henryka hr. Ponińskiego w Paryżu zamieszkałego, że w sprawie Hermana hr. Dolma przeciw Arturowi hr. Ponińskiemu o zapłacenie 2000 talarów Państw. z. p. n. z powodu podanego przez Artura hr. Ponińskiego pod dniem 2go sierpnia 1860 do liczby 7894 oznajmienia tego sporu panu Henrykowi i Adolfowi hrabiom Ponińskim i wezwania ich do zastąpienia go, pan adwokat krajowy Przybyłowski jemu kuratorem ustanowionym został, z tem zleceniem, co do pana Henryka hr. Ponińskiego, aby wyż postanowionemu kuratorowi środki bronienia go udzielił, albo innego obronę swego sądowi mianował.

Z uchwały e. k. sądu obwodowego.

Stanisławów, 20. sierpnia 1860.

(1655) G d i f t. (2)

Nro. 27714. Vom f. k. Lemberger Landesgerichte wird den abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Erben und Erbessern nach Kajetan Michałowski, namentlich: Ludwig, Vincenz, Stefan und Marcela Michałowskie, Justina de Michałowskie Brzozowska, Carolina de Michałowskie Czajkowska, respektive deren Erben: Johann, Xaver, Rafael, Alexander, Josef, Eduard und Justina Czajkowskie, alle unbekannten Aufenthaltes und im Falle ihres Ablebens deren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Fr. Domicela de Papary Łęczyńska, Alxander und Henriette Grafen Krasicke, wegen Ertablirung der über den Gütern Batiatycze dom. 129. p. 87. n. 58. on. und Zeldec dom. 129. p. 95. n. 10. on. zu Gunsten der Erben des Kajetan Michałowski haftenden Summe von 1000 flp. sammt Folgeposten unterm 7. Juni 1860 l. 27714 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber das mündliche Verfahren eingeleitet und die Verjährung auf den 29. Oktober 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeifer mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Nosman als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. k. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rath des f. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 20. August 1860.